

ANTEC Solar Energy AG

Frankfurt am Main

Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung

Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft ein zu der **am Dienstag, dem 18. Oktober 2005, 10 Uhr**, im Marriott Hotel, Hamburger Allee 2-10, 60486 Frankfurt am Main, stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung.

TAGESORDNUNG

1. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Entwurf eines Vertrages mit der HIT International Trading AG, Berlin, bezüglich der Beteiligung an einer gemischten Bar- bzw. Sachkapitalerhöhung und des entsprechenden Zeichnungsscheines

Die Gesellschaft beabsichtigt den Abschluss eines Vertrages über die Beteiligung an einer gemischten Bar- bzw. Sachkapitalerhöhung („**Kapitalerhöhung**“) der HIT International Trading AG, Berlin („**HIT**“), und die Zeichnung der Sacheinlage der Kapitalerhöhung. Nach dem abzuschließenden Vertrag und dem Zeichnungsschein soll die Gesellschaft ihr nahezu gesamtes Vermögen auf einen nicht an der Gesellschaft beteiligten Dritten, nämlich die HIT, gegen Gewährung von 12.818.245 neuen Aktien der HIT aus der Kapitalerhöhung zum Ausgabebetrag von € 1,00 je Aktie sowie Erhalt eines Barausgleiches von € 4 Mio. übertragen. Der Vertrag und der Zeichnungsschein bedürfen nach § 179a Abs. 1 AktG der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft. Der Vorstand der Gesellschaft sowie die Geschäftsführung von HIT haben einen Entwurf des Vertrages ausgearbeitet („**Vertragsentwurf**“). Der Vertrag und der Zeichnungsschein sollen nach Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft notariell beurkundet werden. Der wesentliche Inhalt des Vertragsentwurfes und des Entwurfes des Zeichnungsscheines sind im Anschluss an die Tagesordnung in dieser Einladung dargestellt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Entwurf des Vertrags zwischen der Gesellschaft und der HIT International Trading AG, Berlin, sowie dem Entwurf des Zeichnungsscheines wird gemäß § 179a Abs. 1 AktG in der vorgelegten Fassung zugestimmt.“

Von der Bekanntmachung dieser Einberufung an liegen der Vertragsentwurf und der Entwurf des Zeichnungsscheines in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Kaiserstraße 11, 60311 Frankfurt am Main, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich kostenlos eine Abschrift des Vertragsentwurfes und des Entwurfes des Zeichnungsscheines erteilt. Entsprechende Anfragen bitten wir zu richten an: ANTEC Solar Energy AG, Kaiserstraße 11, 60311 Frankfurt am Main. Der Vertragsentwurf und der Entwurf des Zeichnungsscheines werden auch auf der Hauptversammlung ausliegen und vom Vorstand der Gesellschaft erläutert werden.

2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung für den Fall der Zustimmung zum Vertragsentwurf und zum Entwurf des Zeichnungsscheines

Für den Fall, dass die Hauptversammlung dem Vertragsentwurf und dem Entwurf des Zeichnungsscheines (Tagesordnungspunkt 1) zustimmt, schlagen der Vorstand und der Aufsichtsrat vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

2.1 § 1 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt geändert: „Die Firma der Gesellschaft lautet: ECOVEST Aktiengesellschaft.“

2.2 § 2 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt geändert: „Gegenstand des Unternehmens ist die Vermittlung und Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen unter der besonderen Berücksichtigung ökologisch wirtschaftender Betriebe, die Unterstützung von Unternehmensleitungen beteiligter Unternehmen, der Erwerb und die Verwertung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und die Verwaltung eigenen Vermögens.“

3 Beschlussfassung über weitere Änderungen der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

3.01 § 3 der Satzung wird wie folgt geändert: „Die nach Aktiengesetz oder Satzung notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland. Sonstige Bekanntmachungen erfolgen im Bundesanzeiger.“

3.02 „§ 4 Abs. 2 der Satzung (der wie folgt lautet: Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 5.862.957 nennwertlose Stückaktien lautend auf den Inhaber), wird ersatzlos gestrichen.“

Anmerkung: die mit Tagesordnungspunkt 3.02 gestrichene Satzungsregelung ist inhaltlich bereits in § 4 Abs. 1 enthalten, weshalb sie ersatzlos gestrichen werden kann.

Wesentlicher Inhalt des Einbringungsvertrages:

Wesentlicher Inhalt des Entwurfes des Einbringungsvertrages ist:

VERTRAGSPARTEIEN

Der Vertrag wird zwischen ANTEC und unserer Gesellschaft („**HIT**“) abgeschlossen, jede auch „**Partei**“ und gemeinsam auch die „**Parteien**“ genannt.

VERPFLICHTUNG ZUR EINBRINGUNG DER SACHEINLAGE

Antec verpflichtet sich gegenüber HIT zur Einbringung der Solarfabrik nebst allen zu dieser gehörenden Aktiva, Passiva und Vertragsverhältnissen („**Sacheinlage**“) nach Maßgabe und zu den in diesem Vertrag enthaltenen Bedingungen und zur Zeichnung der neuen Aktien („**Aktien**“) innerhalb der Zeichnungsfrist. Innerhalb von 7 Tagen nach Zeichnung der Aktien durch Antec ist von den Parteien gemeinsam eine Einbringungsbilanz zu erstellen, die die sämtlichen zur Solarfabrik gehörenden oder dieser zuzuordnenden Aktiva („**Aktiva**“) und Passiva („**Passiva**“) sowie die zur Solarfabrik gehörenden Vertragsverhältnisse („**Verträge**“) zum Zwecke der Vornahme der Übertragung der Sacheinlage konkretisiert („**Einbringungsbilanz**“).

ÜBERTRAGUNG DER SACHEINLAGE

Die Übertragung der Sacheinlage von Antec auf HIT erfolgt innerhalb von 7 Tagen nach Erstellung der Einbringungsbilanz nach Maßgabe der für die Übertragung der jeweiligen Aktiva, Passiva und Verträge geltenden Vorschriften (Übergabe, Abtretung, Schuldbeitritt, Schuldübernahme etc.) und unter der aufschiebenden Bedingung der Beantragung der Eintragung der Kapitalerhöhung durch HIT („**Stichtag**“) und unter der auflösenden Bedingung der rechtskräftigen Ablehnung bzw. der Rücknahme des Antrags auf Eintragung der Kapitalerhöhung. Soweit eine rechtswirksame Übertragung von Aktiva, Passiva oder Verträgen mit Wirkung zum Stichtag aus irgendwelchen Gründen nicht möglich ist, sollen alle Übertragungen im Verhältnis der Parteien zueinander soweit wie möglich als mit Wirkung zum Stichtag erfolgt gelten, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist. Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche Handlungen vorzunehmen und sämtliche Erklärungen abzugeben, die erforderlich oder geeignet sind, die Übertragungen im Rahmen dieses Vertrages zu vollziehen. Antec ist insoweit verpflichtet, alle weiteren Erklärungen unverzüglich auf erstes Anfordern der HIT abzugeben, die zur Rechtsübertragung dienen und insbesondere eine Umschreibung in Registern ermöglichen.

EINBRINGUNGSWERT

Der Einbringungswert der Sacheinlage wird auf € 16.818.245,00 festgesetzt („**Einbringungswert**“). HIT wird die ertragssteuerlichen Buchwerte der übertragenen Aktiva und Passiva mit Wirkung zum Stichtag übernehmen und weiterführen. Für die Einbringung der Sacheinlage erhält Antec 12.818.245 neue HIT Aktien aus Kapitalerhöhung zu nominal insgesamt € 12.818.245,00 („**Ausgabebetrag**“), also zum Mindestausgabebetrag von € 1,00 je Aktie (auf der Basis der beschlossenen Kapitalmaßnahmen). Der den Ausgabebetrag übersteigende Einbringungswert wird ANTEC von HIT am Tag der Eintragung der Kapitalerhöhung in Höhe von € 4.000.000,00 vergütet („**Barausgleich**“). Antec verzichtet hiermit auf einen Ausgleich des die Summe von Ausgabebetrag und Barausgleich übersteigenden Wertes der Solarfabrik.

AKTIVA, PASSIVA

Zu den Aktiva gehören insbesondere alle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens; die in der Betriebsstätte in Arnstadt/Rudisleben lagernden Halbfertig- oder Fertigprodukte sowie auf dem Transport befindlichen Erzeugnisse; alle geschäftsrelevanten Unterlagen und Dokumentationen in Form von Schriftstücken, Abbildungen, Zeichnungen, Datenträgern, Büchern etc.; alle Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und alle sonstigen Forderungen und Steuererstattungsansprüche; alle gewerblichen Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen, Patente, Urheberrechte und anderen immateriellen Vermögensgegenstände; alle Rechte auf Übertragung von Rechten und Verträgen; das Umlaufvermögen, Bargeld, Konten, Schecks, Wechsel und andere Zahlungsmittel und Wertpapiere; von der Frisia windstrom GmbH, Minden („Frisia“) abgetretene Ansprüche gegen den Insolvenzverwalter aus dem Kaufvertrag zwischen der Frisia und dem Insolvenzverwalter vom 02.04.2003 sowie alle Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Antec und Frisia vom 10.06.2003, insbesondere alle darin zugunsten von Antec vereinbarten Gewährleistungsansprüche, soweit sie zur Solarfabrik gehören oder dieser zuzuordnen sind. Zu den Aktiva gehören auch die am Stichtag auf dem Gelände der Solarfabrik befindlichen Kleinteile und sonstigen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die zur Fortführung des Geschäftsbetriebes der Solarfabrik erforderlich sind.

Zu den Passiva gehören alle der Solarfabrik zuzuordnenden Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten, sofern diese im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb entstanden sind einschließlich der der Solarfabrik zuzuordnenden Steuerverbindlichkeiten („**Verbindlichkeiten**“). Alle sonstigen Verbindlichkeiten von Antec, d.h. alle nicht zum Geschäftsbetrieb der Solarfabrik gehörenden Verbindlichkeiten, werden von HIT nicht übernommen.

Am Stichtag vorhandene Aktiva, Passiva und/oder Verträge, die nach dem Tag der Erstellung der Einbringungsbilanz angeschafft wurden, entstanden sind und/oder vereinbart wurden, sind auf HIT zu übertragen.

FORDERUNGEN

Die Parteien werden die Abtretung der auf HIT übergegangenen Forderungen („**Forderungen**“) den jeweiligen Schuldern anzeigen. Antec wird nach dem Stichtag auf die Forderungen eingehende Leistungen unverzüglich an HIT weiterleiten.

VERTRAGSVERHÄLTNISSE

HIT tritt mit Wirkung zum Stichtag in alle Verträge ein. Das Gleiche gilt für Vertragsangebote, die Antec binden oder berechtigen, soweit sie sich auf die Solarfabrik beziehen („**Angebote**“). Die Verträge und Angebote werden zusammen mit der Einbringungsbilanz erfasst und von den Parteien dokumentiert.

Verträge sind insbesondere sämtliche Verträge über die Erbringung von Lieferungen und Leistungen einschließlich Garantieübernahmen; sämtliche Dauerschuldverhältnisse, wie z.B. Mietverträge über Räumlichkeiten, Telefonanlagen, Energielieferungsverträge, Reinigungsverträge, Dienstleistungsverträge; alle Verträge mit Banken (einschließlich Kreditverträgen, Kontokorrentverträgen, sonstige Konten); Versicherungsverträge und Arbeitsverträge, soweit sie zur Solarfabrik gehören oder dieser zuzuordnen sind.

HIT und Antec werden die Vertragspartner der Verträge, Angebotsempfänger oder Anbietenden (zusammen die „**Partner**“) unverzüglich über den Eintritt von HIT in die Verträge und Angebote unterrichten und erforderlichenfalls die Zustimmung der Partner zur schuldbefreienden Entlassung von Antec aus den Verträgen und Angeboten einholen. Sollte ein Vertrag oder Angebot von Antec auf HIT nicht rechtswirksam übertragen werden können, so wird Antec weiterhin als Partei, jedoch ausschließlich auf Weisung und für Rechnung der HIT auftreten. HIT übernimmt in diesem Fall und soweit eine Schuldentlassung von Antec nicht erfolgt im Innenverhältnis gegenüber Antec vollumfänglich alle Rechte und Verpflichtungen aus diesen Verträgen und Angeboten und wird Antec auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen im Zusammenhang mit den betreffenden Verträgen und Angeboten freistellen. Die Parteien werden sich gemeinsam um eine Lösung bemühen. Die Arbeitnehmer der Solarfabrik werden von Antec in Abstimmung mit HIT von dem Betriebsübergang unterrichtet. Die Parteien werden sicherstellen, dass der Versicherungsschutz der Solarfabrik ununterbrochen aufrechterhalten bleibt und alle dazu erforderlichen Anzeigen (z.B. Versicherung für fremde Rechnung), Übertragungen bzw. Neuabschlüsse erfolgen.

VERBINDLICHKEITEN, SCHULDÜBERNAHMEN, FREISTELLUNG

HIT ist verpflichtet, Antec von allen Verbindlichkeiten freizustellen. Soweit Antec aus einer übernommenen Verbindlichkeit in Anspruch genommen wird, hat Antec HIT innerhalb von spätestens 14 Tagen schriftlich zu informieren. Kommt Antec dieser Verpflichtung nicht nach, kann HIT gegenüber Antec die Freistellung verweigern. Die Parteien werden den jeweiligen Gläubigern in einem gemeinsamen Schreiben den Übergang der Verbindlichkeiten anzeigen und sie auffordern, dem Übergang auf HIT mit schuldbefreiender Wirkung für Antec zuzustimmen. Soweit eine Zustimmung ganz oder teilweise verweigert wird oder soweit nach der übereinstimmenden Auffassung der Parteien die Einholung der Zustimmung nicht zweckmäßig ist, wird Antec ausschließlich auf Weisung und für Rechnung von HIT handeln. Antec wird HIT von allen Ansprüchen freistellen, die Gläubiger von Antec aus von HIT nicht übernommenen Verbindlichkeiten gegenüber HIT geltend machen sollten. Die Parteien werden die Eintragung der Haftungsbeschränkung auf die von HIT übernommenen Verbindlichkeiten im Handelsregister bewirken.

FIRMENRECHT

Die Parteien sind sich darüber einig, dass HIT unter ANTEC Solar Energy AG firmieren und ANTEC diese Firma nicht mehr verwenden wird.

INANSPRUCHNAHMEN UND RECHTSSTREITIGKEITEN

Sofern HIT aufgrund eines Sachverhaltes, für den Antec nach den Bestimmungen dieses Vertrages oder aus anderem Grund einzustehen hat, von Dritten in Anspruch genommen wird, hat HIT Antec zu informieren. Antec hat HIT die erforderlichen Informationen zur Abwehr solcher Ansprüche auf erstes Anfordern zur Verfügung zu stellen. Wenn HIT infolge eines solchen Sachverhaltes verklagt wird, hat Antec HIT von allen durch die Inanspruchnahme verursachten Kosten (insbesondere Gerichtskosten, angemessene Anwaltsvergütung und Sachverständigenkosten) und insbesondere von den betreffenden rechtskräftig festgestellten bzw. anerkannten Ansprüchen auf erste Anforderung freizustellen („**Freistellung**“). Soweit die Freistellung durch Antec sichergestellt ist, wird HIT den Rechtsstreit nach den Weisungen von Antec führen. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, werden Rechtsstreitigkeiten aus dem übertragenen Geschäftsbereich der Solarfabrik, die auf einem nach dem Stichtag liegenden Sachverhalt beruhen, von HIT in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung geführt. Antec wird HIT als Partei eines solchen Rechtsstreits nach besten Kräften unterstützen, insbesondere die erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen. Sofern Antec aufgrund eines Sachverhaltes, für den HIT nach den Bestimmungen dieses Vertrages oder aus anderem Grund einzustehen hat, von Dritten in Anspruch genommen wird, gelten die Sätze 1 bis 4 sinngemäß.

ANSPRÜCHE WEGEN MÄNGELN, HAFTUNG

Antec garantiert auf den Tag des Vertragsschlusses und den Stichtag wie folgt:

- Vom Tag der Beurkundung dieses Vertrags an wird Antec Gelder und Guthaben, die dem Geschäftsbereich der Solarfabrik zuzuordnen sind, ausschließlich für diesen verwenden.
- Die Sacheinlage ist frei und unbelastet von Rechten Dritter. Ausgenommen hiervon sind übliche Eigentumsvorbehalte der Lieferanten und Vermieterpfandrechte.
- Antec hat, soweit der Geschäftsbereich der Solarfabrik betroffen ist, alle Steuererklärungen und sonstigen Erklärungen über öffentliche Abgaben eingereicht, die nach den einschlägigen Vorschriften gegenüber den zuständigen Behörden abzugeben sind. Antec hat bis zum Stichtag alle fälligen Steuern, Zölle und sonstigen Abgaben und alle fälligen

Steuervorauszahlungen, soweit der Geschäftsbereich der Solarfabrik betroffen ist, gezahlt.

- Hinsichtlich der gem. § 613a BGB auf HIT übergehenden Arbeitsverhältnisse bestehen keine nicht aus den Arbeitsverträgen ersichtlichen Ansprüche der Arbeitnehmer oder Dritter, insbesondere keine betrieblichen Ruhegeldansprüchen oder sonstige Pensionsansprüche - verfallbare wie unverfallbare - und alle für die Arbeitnehmer einzubehaltenden Lohnsteuern und Sozialabgaben sind fristgerecht und vollständig an die zuständigen Stellen abgeführt worden.
- Seit dem 30.6.2005 bis zum Stichtag:
 - Sind keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen im Geschäftsbetrieb oder in den finanziellen Verhältnissen der Solarfabrik oder in der Art und Weise der Führung deren Geschäfte eingetreten, ausgenommen Veränderungen im gewöhnlichen Geschäftsablauf;
 - ist kein Schaden oder Verlust eingetreten, der einen wesentlichen Vermögensgegenstand oder den Geschäftsbetrieb der Solarfabrik wesentlich beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wird;
 - ist keine wesentliche Veränderung oder Beendigung irgendwelcher für die Solarfabrik wesentlichen Verträge eingetreten, die sich nachteilig auf den Geschäftsbetrieb der Solarfabrik ausgewirkt hat oder auswirken wird;
 - sind außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes keine wesentlichen direkten oder indirekten Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen oder Belastungen von Vermögensgegenständen der Solarfabrik entstanden.

SCHADLOSHALTUNG

Im Falle einer Vertragsverletzung durch eine Partei hat die jeweils andere dieser zunächst Gelegenheit zu geben, den vertragsgemäßen Zustand herzustellen. Ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, längstens 1 Monat nach Aufforderung, erfolgt, so kann sie Schadenersatz verlangen. Ein Anspruch auf Ersatz mittelbarer Schäden oder von Folgeschäden einschließlich entgangenen Gewinns ist jedoch ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist weiterhin das Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten. Sämtliche Ansprüche der Parteien gegeneinander aus diesem Vertrag verjähren mit Ablauf von drei Jahren nach dem Stichtag.

WETTBEWERBSVERBOT

Antec verpflichtet sich auf unbestimmte Zeit dazu, im Bereich der Herstellung und des Vertriebs von Solaranlagen jedweder Art weder direkt noch indirekt tätig zu werden und sich an Unternehmen, die in diesem Geschäftsfeld tätig sind, weder direkt noch indirekt mit mehr als 5% der Stimmrechte zu beteiligen. Ausgenommen ist eine Beteiligung an HIT.

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VERPFLICHTUNGEN

Soweit Antec oder HIT aufgrund dieses Vertrages oder seiner Umsetzung zu Anzeigen oder Mitteilungen gegenüber Behörden verpflichtet sind, werden sie die erforderlichen Erklärungen abgeben. Zur Übertragung bestehender, übertragbarer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen auf HIT, die ausschließlich der Solarfabrik zuzuordnen sind, wird Antec auf Anforderung der HIT alle erforderlichen Anträge stellen bzw. Erklärungen abgeben. Ab dem Stichtag ist HIT verantwortlich für die Bestellung von Sicherheitsfachkräften und Betriebsbeauftragten. HIT wird Bestätigungen oder Änderungen insoweit den Behörden anzeigen und ggf. erforderliche Zustimmungen einholen.

KOSTEN

Die durch diesen Vertrag und seine Durchführung entstehenden Kosten trägt HIT.

VERSCHIEDENES

Änderungen dieses Vertrages einschließlich der Änderung dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform, soweit keine strengere Form vorgeschrieben ist. Nebenabreden bestehen nicht. Eventuell vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages zwischen den Parteien hinsichtlich des Vertragsgegenstandes getroffene Vereinbarungen werden hiermit aufgehoben. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine sinngemäße gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel am nächsten kommt. Planwidrige Lücken des Vertrags sind entsprechend auszufüllen.

(Unterschriften)

Wesentlicher Inhalt des Zeichnungsscheines:

Wesentlicher Inhalt des Entwurfes des Zeichnungsscheines ist:

HIT International Trading AG, Berlin
Amtsgericht Berlin - HRB 94268 B
ISIN DE0006052905 / WKN 605290

ANTEC Solar Energy AG, Frankfurt am Main
Amtsgerichtes Frankfurt am Main - HRB 48501

Die ordentliche Hauptversammlung der HIT International Trading AG („**Gesellschaft**“) hat am 18.10.2005 die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft von € 4.664.000,00 um bis zu € 23.320.000,00 auf bis zu € 27.984.000,00 durch Ausgabe von bis zu 23.320.000 neue auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien („**Neue Aktien**“) beschlossen („**Kapitalerhöhungsbeschluss**“). Auf jede Neue Aktie entfällt ein anteiliger Betrag am Grundkapital in Höhe von € 1,00. Die Aktien werden zum Ausgabebetrag von € 1,00 je Neuer Aktie (Gesamtausgabebetrag: Bis zu € 23.320.000,00), d.h. zum Kurs von 100% ausgegeben. 12.818.245 Neue Aktien werden an die im Handelsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main unter HRB 48501 eingetragene ANTEC Solar Energy AG, Frankfurt am Main („**ANTEC**“), ausgegeben. ANTEC überträgt dafür mit Wirkung vom Tag der Beantragung der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung den von ihr in Arnstadt/Rudisleben unter der Betriebsbezeichnung „Solarfabrik“ geführten, rechtlich unselbständigen Teilbetrieb mit dessen sämtlichen Aktiva und Passiva (im folgenden auch hier als „Solarfabrik“ bezeichnet). ANTEC erhält von der Gesellschaft zusätzlich zu den von ihr nach diesem Zeichnungsschein gezeichneten Neuen Aktien einen Barausgleich in Höhe von € 4.000.000,00 (im folgenden „Barausgleich“ genannt) (*gemischte Sacheinlage*). Die für den Bezug der 12.818.245 Neuen Aktien und den Erhalt des Barausgleichs zu leistende Sacheinlage ist sofort zu erbringen. Der Barausgleich ist zahlbar am Tag der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Handelsregister der Gesellschaft. Die Neuen Aktien sind ab dem 01.01. des Jahres ihrer Ausgabe gewinnberechtigt. Sie werden an ANTEC gegen gemischte Sacheinlage ausgegeben. ANTEC zeichnet und übernimmt hiermit 12.818.245 Neue Aktien zum Ausgabebetrag von insgesamt € 12.818.245,00 und Erhalt eines Barausgleichs in Höhe von € 4.000.000,00, fällig am Tag der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Handelsregister der Gesellschaft, gegen Einbringung der Solarfabrik als gemischte Sacheinlage. Nebenverpflichtungen bestehen nicht. Die Zeichnung von ANTEC wird unverbindlich, wenn die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals nicht bis zum 31.08.2006 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen worden ist. Ein Anspruch auf effektive Stücke und Auslieferung der Neuen Aktien besteht nicht. Die Gesellschaft nimmt hiermit die vorstehende Zeichnungserklärung der ANTEC an.

(Unterschriften)

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung spätestens am 11.10.2005 während der Geschäftsstunden bei einer der nachstehend genannten Stellen hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen (Hinterlegungsfrist).

Die Aktien können bei unserer Gesellschaft, Kaiserstraße 11, 60311 Frankfurt am Main, bei einem Notar, bei einer zur Entgegennahme der Aktien befugten Wertpapiersammelbank oder bei der folgenden Bank hinterlegt werden:

Bankhaus Gebrüder Martin, Göppingen.

Der Hinterlegung steht es gleich, wenn die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei anderen Kreditinstituten bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden. Im Falle der Hinterlegung bei einer Wertpapiersammelbank oder einem deutschen Notar ist die von diesen auszustellende Hinterlegungsbescheinigung spätestens am Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft, Kaiserstraße 11, 60311 Frankfurt am Main, einzureichen.

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht schriftlich zu erteilen.

Anträge gemäß § 126 AktG und Wahlvorschläge gemäß § 127 AktG von Aktionären zur Hauptversammlung sind mit einem Nachweis der Aktionärserschaft bis spätestens 04.10.2005 der Gesellschaft ausschließlich an folgende Adresse zu übersenden:

ANTEC Solar Energy AG, Kaiserstraße 11, 60 311 Frankfurt am Main

Anträge und Wahlvorschläge können mit einem Nachweis der Aktionärserschaft auch per Telefax (nur: 069/13388910) oder per E-Mail (nur: g.meyhoefer@antec-solar.de) übermittelt werden. Anträge und Wahlvorschläge sind in deutscher Sprache einzureichen. Sofern sie auch in englischer Sprache veröffentlicht werden sollen, ist eine Übersetzung beizufügen. Zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge werden unverzüglich nach ihrem Eingang im Internet unter „<http://www.antec-solar.de>“ veröffentlicht.

Die ordentliche Hauptversammlung wird nicht in Ton oder Bild übertragen.

Frankfurt am Main, im September 2005

ANTEC Solar Energy AG

Der Vorstand